Almts = Blatt



der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienmerber, ben 1. Offober

Berordnungen und Befanntmachungen ber Berordnungen und Befanntmachungen ber Central : Behörden.

1) Bekanntmadung. Padetfignaturen betreffenb.

Badets Berwechselungen entstehen.

Bur Signirung ber Packete werben von einzelnen Absendern jett häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma bes Abfenders mit so großen Buchstaben vorgebruckt ift, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Em= pfängers bagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch ber Absenber auf ber Signatur bes Packets seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlich= keit der Abressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung bes

Im eigenen Interesse bes Publicums wird baber ersucht, die Bezeichnung bes Absen bers auf ben Packeten mehr in den hintergrund treten zu laffen und bagegen die Angabe des Namens und Wohnorts bes Empfängers, auf welche es bei ber Beforde= rung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873. Kaiserliches General = Postamt. Wekanntmachung.

2) Vom 1. October 1873 ab werben bei fämmt= lichen Reichs = Postanstalten, außer den mit dem Fran= costempel zu 1/2 Grosdjen bz. 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postfarten gewöhnlicher Urt, auch Formulare zu Postfarten mit bezahlter Rüdant= wort, welche mit je 2 Francostempeln à 12 Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt find, zum Berkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postfarten gewöhnlicher Art, znm Betrage des Stempels an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarten beklebt find, unter ben bisherigen Bedingungen fortgesett.

Die Postkarten mit bezahlter Rudantwort konnen, außer im internen Verkehr bes Deutschen Reichs= Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Berlin, ben 11. September 1873. Kaiserliches General = Postamt. Provinziai : Beborden.

Machrichten

für biejenigen Freiwilligen, welche in bie Unteroffizier= Schulen zu Potsbam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier = Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich bem Militairstande wid= men wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie

des stehenden Heeres beranzubilden.

2. Der Aufenthalt in ber Unteroffizier = Schule bauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei ber einstigen Anstellung im Militair = Verwaltungs= bienst, 3. B. als Zahlmeister 2c. resp als Civil= Beante, die Prusungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, beutsche Sprache, Ansertigung aller Arten von Denstschreiben, militairische Rechnungs= führung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetsechten und Schwim=

3. Der Aufenthalt in ber Unteroffizier : Schule an und für fich giebt ben jungen Leuten keinen Unspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienst= kenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier. Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiben in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4. In Bezug auf die Bertheilung der ausscheiben= den jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maß= gebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werben. Die aus bem Königreich Sachsen,

Ausgegeben in Marienwerber den 2. Oktober 1873.

thum Braunschweig gebürtigen Freiwilligen werben ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

5. Die Füsiliere der Unterossizier = Schulen stehen wie jeder andere Soldat des stehenden Geeres

unter den militairischen Gesetzen.

6. Der in die Unteroffizier = Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das

20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindeftens 1 M. 58 Cm. groß, vollkommen gefund und frei von förperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren An= lagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und g sund er= scheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier = Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen lichen Kenntniß gebracht. des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8. Bei seinem Eintritt in die Unteroffizier = Schule muß er sich bazu verpflichten, außer der gesetz= 4)

9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuh- | § 11 des Gefetes über die Polizei = Verwaltung vom zeug, 2 hemben und mit 2 Thalern, zum Ankauf 11. März 1850 Folgendes angeordnet.

tur und Bekleidung versehen sein.

10. Wer in eine der Unteroffizier: Schulen eintreten will, meldet sich perföulich bei dem Landwehr= Bezirks : Rommando seiner Heimath oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier=Schulen in Potsdam, Julich, Bieberich, Beißenfels ober Ettlingen. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Geburts= resp. Taufschein,

b) Führungs = Atteste seiner Ortsobrigkeit

und seines Lehr= ober Brodherrn.

c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier= Schule, beglaubigt burch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protofollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr = Bezirks = Rommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Un= teroffizier = Schule ersett werden.

11. Ift die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rech= nen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine balbige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Ent= scheidung oder die Einberufung.

bem Großherzogthum Medlenburg, bem Herzog= 12. Die Ginstellung von Freiwilligen in die Unterof= fizier = Schulen findet alljährlich zweimal und zwar bei den Unterossizier = Schulen Potsdam, Bieberich und Weißenfels im Monat Oktober, bei den Un= teroffizier=Schulen Jülich, und Ettlingen im Monat April statt.

> Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Bakanzen in die Unteroffizier=Schule Potsdam, Bieberich und Weißenfels bis ultimo Dezember, in die Unteroffizier = Schule Jülich und Ettlingen bis ultimo Juni eingestellt werden, vorausgesett, daß derselbe dann noch allen Aufnahme=Bedingungen

13. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückuziehen, wenn sie den Wunsch, ein=

gestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 9. August 1873. Kriegs = Ministerium.

v. Ramete.

Borstehende Nachrichten werden hiermit zur öffent=

Marienwerder, den 16. September 1873. Rönigliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatts=Bekannt= lichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des machung vom 24. Januar 1852 (A. B. pro 1852 Aufenthaltes in der Unteroffizier = Schule zwei S. 14, 15) wird hierdurch in Betreff der Bestimmun= Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die gen, welche beim Erlaß von ertspolizeilichen Vorschriften Dienstzeit in der Unteroffizier=Schule ebenso in von den mit der örtlichen Polizei=Verwaltung beauf= Anrechnung kommt, wie bei der späteren Versorgung tragten Behörden zu beobachten sind, auf Grund des

ber nöthigen Utenfilien zur Reinigung der Arma- 1. Zur Gültigkeit einer ortspolizeilichen Straf-Ber-

ordnung ist erforderlich:

daß darin ausdrücklich auf den § 5 des Be= setzes über die Polizei = Verwaltung vom 11. März 1850 Bezug genommen und die Ver= ordnung als polizeiliche Borschrift, Polizei= Berordnung oder Polizei=Reglement bezeich= net ift;

daß die Strafe innerhalb des zulässigen Be= trages von 3, resp. 10 Thir. dergestalt ans gedrohet ift, daß entweder eine bestimmte Summe ober ein Minimum und Maximum, ober nur ein Maximum angegeben wird. Soll bas Strafmaaß die Summe von 3 Thir. übersteigen, so ist die dazu erforderliche Genehmi= gung der Bezirks=Regierung vorher nachzu= suchen und in dem Erlasse ausdrücklich zu bemerken, daß diese Genehmigung ertheilt worden;

daß die Verkündigung entweder durch Aufnahme der ganzen Verordnung in das Kreis= blatt, oder durch öffentlichen Ausruf erfolgt; in welchem letteren Kalle aber die Berords nung nur 4 Wochen in Kraft bleibt, wenn fie nicht innerhalb dieser Frist nachträglich in bas Kreisblatt aufgenommen worden ift.

d. Bezieht sich die zu erlaffende Berordnung auf bagegen ist dieselbe unter den Pferden bes Besitzers nung einer Badestelle und bergleichen, so tritt an die Stelle der Verkündigung durch bas Kreisblatt, oder des öffentlichen Ausrufes die 7) Aufstellung einer Tafel an dem betreffenden stimmt und beutlich enthalten nuß.

etwa vorhandenen Orten der Erlaß der Verord- zum 31. Dezember 1874 verlängert worden ist. nung und wo biefelbe eingefehen werden fann, bekannt zu machen.

unter 1 bedingt.

Landrathe, als der unterzeichneten Regierung An- von ca. 200 Thaler, das Uebrige hergegeben. Außerzeige zu machen.

Der hierher zu richtenden Anzeige find die Geschenke zugefloffen: nder Rachweise über die erfolgte Verkündigung beizufügen, und in dem unter d bezeichneten Falle Abschrift der erlassenen Berordnung mit Angabe des Ories und des Tages der Ausstellung.

Marienwerder, den 19. September 1873.

Rönigliche Regierung. Abtheilung bes Innern. ab. 3) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses von 30. April d. J. (Geset = Sammlung S. 224) werden am 1. Ottober d. J. für die Verwaltung der nachbezeich= vuneten Oftbahnstrecken, nämlich

1. von Dirschau über Königsberg nach Endtkuhnen

und

2. von Berlin über Schneibemühl und Conity nach Dirschau und von Cüstrin nach Franksurt a./D. Jedung Königliche Gisenbahn Commissionen und zwar für

Marienwerber, ben 23. September 1873. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Unter ben Pferben bes Ginfagen Schittenhelm zu Brosowo, Kreises Culm, und des Hossigers Rudolph Die Kreiswundarzt: Stelle des Kreises Löten, Möller zu Kurstein, Kreis Marienwerder, ist die Rossigebrochen; mit dem Wohnsitze in dem Kirchorte Widminnen, in

eine einzelne bestimmte Dertlichkeit, wie z. B. Lewin in Rubat, Areises Thorn, und bes Ginfagen bas Berbot, einen Beg zu betreten, die Bezeich- Wegner in Camin, Kreises Strasburg, erloschen.

Marienmerder, ben 16. September 1873. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Befanntmachung.

Mit Bezug auf die zur heutigen Nr. 40 des Orte, deren Inschrift das zu Beobachtende Amtsblatts erschienene, die revidirten Rormal=Preise oder zu Unterlassende, sowie die Strafe be- enthaltende außerordentliche Beilage vom 6. September c. wird hierburch unter Berichtigung unsers Publi= 2. Außerdem ift jede auf Grund des § 5 a. a. D kandums vom 17. Juni 1872 gur öffentlichen Kennterlaffene ortspolizeiliche Berordnung in dem Ge- niß gebracht, daß die in dem Gefete vom 27 April schäftslocale der dieselbe erlassenden Behörde zur 1872 bis zum 31. Dezember 1873 eingeschränkte Frist Einsicht auszulegen, und durch einen 4 Wochen zur Ablösung von Realberechtigungen der geiftlichen lang auszuhängenden Anschlag an den Eingängen und Schul-Institute und frommen und milben Stifzu den betreffenden Geschäf slocalien und an den tungen durch Vermittelung der Rentenbank, burch bas sonst zur Anhestung öffentlicher Kundmachungen Gesetz vom 11. Juni 1873 (Gef = Samml. S. 356) bis

Marienwerder, den 30. September 1873. Königliche Regi rung, landwirthschaftliche Abtheilung. Die Gültigkeit der ortspolizeilichen Berord- [8] Die evangelische Kirche in Crummensee (Filiale nung foll indeffen hiervon nicht abhängen, fondern von Landed) ift von bem Batrone und ber Gemeinde, wird allein durch die Beobachtung der Borschriften ohne daß dazu eine äußere Röthigung vorhanden gewesen ware, unter Aufwendung bedeutender Mittel im 3. Bon jeder ortspolizeilichen Bekanntmachung, so- Junern vollständig renovirt worden. Der Patron, wie von deren Abanderung oder Aufhebung ist Rittergutsbesiger Stendell, hat dazu das ganze Mavon Seiten ber dieselbe erlassenden Behörde in terial, ber Rittergutsbesitzer Soly auf Schönmerder Gemäßheit bes § 8 a. a. D. sofort, spätestens ein baares Geschenk von 50 Thalern und die Gemeinde, aber 8 Tage nach bem Erlasse, sowohl bem Kreis- unter Buhülfenahme bes Kirchenvermögens im Betrage

> 1. von dem Patron und der Gemeinde eine neue Orgel (bisher war keine Orgel) für 380 Thaler,

dem sind der Kirche in Crummensee folgende besondere

2. von dem Patron, herrn Rittergutsbesitzer Sten= dell eine Bronce : Krone,

3. von Frau Stendell ein Altarfreuz aus Alabaster,

4. von Fräulein hedwig Stendell eine Dede zu den Abendmahlsgefäßen (schwarz Sammet mit reicher Goldstickerei),

5. von herrn Rittergutsbesitzer bolt auf Schon-

werder eine filberne Altarkanne;

6. von Frau Rittergutsbesitzer Holtz eine Altarbe=

kleidung (schwarz Tuch mit Silber),

7. von Fräulein Maria Festtag in Schönwerder eine Decke zu den Abendmahlsgefäßen (Weißstickerei).

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntbie Strecke ad 1. eine solche zu Königsberg, für niß bringen, nehmen wir gern Veranlassung, bem von bie Strede ad 2. eine solche zu Berlin in Wirt- bem Patron und ben Mitgliebern ber Filialfirchenge= Jobe 4 Im höheren Auftrage wird dies hierdurch zur meinde an den Tag gelegten kirchlich unsere volle Anerkennung zu bezeugen. meinde an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinfinn

Marienwerder, den 20. September 1873. Rönigliche Regierung. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

welchem sich eine Apotheke befindet, ist durch den Tod

bes bisherigen Kreiswundarztes erledigt.

Qualifizirte Berwerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Befähigungs = Zeugnisse und eines furz gefaßten Lebenslaufs in 8 Wochen bei uns zu melden.

Das etatsmäßige Gehalt der Stelle beträgt 200

Thir. jährlich.

Gumbinnen, ben 22. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern. 16) Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Mohrungen, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Thir., außerdem ein Zuschuß aus der Kreis-Kommunal = Kasse von 100 Thir. jährlich verbunden, ist durch [13) Se. Majestät der Kaiser und König haben ge=

Königsberg, ben 24. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. weitig besetzt werden.

Bromberg, den 18. September 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

HE Bekanntwacoung.

30. April d. J. zu Berlin und Königsberg zu errich legten Beschränkungen ernannt worden. tenden, der Königlichen Direktion der Ostbahn untermit dem 1. October d. J. in Function, und wird:

Conit = Dirschau (ercl. Bahnhof Dirschau) und tober d. J. ab übertragen.

Cüstrin = Frankfurt a. D.,

lichen Anträge an die genannten Kommissionen übertragen worden. zu richten.

scheidung fämmtlicher Beschwerden und Entschädi- Stadt Jastrow wieder gewählt und als solche bestätigt gungs = Ansprüche aus dem Personen = und Güter = worden. Verkehr, einschließlich der Reklamationen von Wa= genstandgeldern zu, sofern die zu Beschwerden der Königlichen Direktion ber Oftbahn: Anlaß gebende Station resp. die Empfangs= oder bezirke belegen ist, wogegen die Festsehung der ernannt.

Fahrpläne, ferner die Normirung, Auslegung und Anwendung der Tarife und tarifarischen Bestim= mungen, die Entschädigungs = Ansprüche, welche nicht lediglich die eigene Bahn, sondern zugleich fremde Bahn=Verwaltungen betreffen, sowie die auf dem haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 be= ruhenden Schaden = Erfat = Ansprüche unserer Cog= nition unterliegen.

> Bromberg, den 25. September 1873. Königliche Direktion ber Oftbahn.

Personal-Chronic.

ben Tod bes bisherigen Inhabers vakant geworben. ruht, bem Deichgeschwornen hofbesitzer Golinski in Wir fordern qualifizirte Bewerber auf, sich un- Dorposch bas Allgemeine Chrenzeichen zu verleihen.

ter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Der Regierungs = Sekretair Polchau ist mit Lebenslaufs dis zum 15. November c. bei uns zu melben. Pension in den Nuhestand versetzt, der hisherige Se= kretariats=Usistent Kräuter zum Regierungs=Sekretair befördert und der Militair=Anwärter Max Porsch 11) Die mit einem Gehalt von 200 Thir. botirte und der Civil Supernumerar Carl Otto Thiele Kreis - Thierarztstelle des Kreises Mogilno soll ander- sind zu Regierungs-Sekretariats-Affisten ernannt worden.

Der für das neugebildete Königliche Forstrevier Thierarzte I. Alasse können sich unter Einrei-Lautenburg ernannte Obersörster Kalchoff ist zum chung ihrer Atteste um qu. Stelle bei uns bewerben. Forstpolizeianwalt und zwar sowohl in Bezug auf Diebstähle von Holz und andern Waldprodukten, als auch rücksichtlich der vorkommenden Fischerei= und ein= fachen Jagdvergehen und für die Zuwiderhandlungen Die auf Grund bes Allerhöchsten Erlasses vom gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht aufer-

Nachdem ber Superintendent Kowalf in Schwetz stellten "Königlichen Gijenbahn : Commissionen" treten von der Berwaltung der Rreisschulinspektion über die evangelischen Schulen im Kreise Schwetz — mit Ausa. die Königliche Eisenbahn = Kommission in schluß ber Parochie Schwet - entbunden, ift diese Berlin für die Strecken: Berlin - Schneibemühl- Inspektion dem Pfarrer Fielig in Ofche vom 1. Dc-

Der Pfarrer Nelke zu Driczmin ist auf seinen b. die Königliche Eisenbahn-Rommission in Antrag von der Lokal-Juspektion über die katholischer Königsberg für die Strecke: Dirschau-Rönigs- Elementarschulen zu Driczmin, Gapki, Schirostan berg = Endtkuhnen, die Berwaltung und den Be= Lnianno, Wentfin und Groddet entbunden und die trieb innerhalb ihrer Reffortbefugnisse übernehmen. Inspektion über die genannten Schulen an seiner Stolle Von dem obigen Zeitpunkte ab find alle bezüg- bem Nittergutsbesißer v. Holkenborff in Simkau

Der Apotheker Dihrberg und der Schuhmacher= Denselben steht insbesondere auch die Ent- meister Johann Schülke sind zu Rathmännern ber

Personalveränderungen im Bezirk

Der Stations = Afsistent Maties in Raudnit Berfandt = Station in dem erwähnten Verwaltungs- ift zum Königlichen Eisenbahn = Stations = Affift nten

(Hierzu als auberordentliche Beilage die Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1873 zur Anwendung kommenden Normal-Preise und Normal-Marktorte und der Deffentliche Anzeiger Mr. 40.)